

**Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2019
gemäß § 58 VGG**

**GÜFA
Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von
Filmaufführungsrechten mbH
Düsseldorf**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	3

ANLAGEN

Transparenzbericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH für das Geschäftsjahr 2019	Anlage I
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	Anlage II

Abkürzungsverzeichnis

BEH	Bundesverband Erotikhandel e.V., Hamburg
BCH	Bundesverband Computerhersteller e.V., Böblingen
BITKOM	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.
BMV	Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., Berlin
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
BVR-ISG	BVR – Institutssicherung GmbH, Berlin
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt, München
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz
ESTG	Einkommensteuergesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte e.V., München
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GÜFA	GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVU	Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen, Berlin
HGB	Handelsgesetzbuch
HR B	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
LSVD	Lesben-Schwulen-Verband Deutschland, Essen
PS	Prüfungsstandard des IDW
SAFE	Swiss Anti-Piracy Federation (Schweizerische Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie), Zürich
UrhWG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
VAM	Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Wien
VEGAS	Verband Gaybetriebe Schweiz
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften - Verwertungsgesellschaftengesetz
VG Media	Verwertungsgesellschaft für die Urheber- und Leistungsschutzrechte der privaten Fernseh- und Hörfunksender
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
ZVV	Zentralstelle für Videovermietung, München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichtes nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Basis einer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58

Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.“

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend genannte Leistungen für die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage II) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Düsseldorf, den 28. Juli 2020

Mecklenburg + Hoffmann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft


Stefan Buß
(Wirtschaftsprüfer)


Hubertus Schücking
(Wirtschaftsprüfer)

Transparenzbericht 2019



G Ü F A

**Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung
von Filmaufführungsrechten mbH
Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Rechtsform	3
a) Rechtliche Grundlagen	3
b) Organe und Organisationsstruktur	4
3. Jahresabschluss	6
a) Bilanz zum 31. Dezember 2019	6
b) Gewinn und Verlustrechnung 2019	7
c) Anhang	8
d) Kapitalflussrechnung 2019	18
e) Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer 2019	19
f) Tätigkeitsbericht	23
g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern	24
h) Abhängige Verwertungseinrichtungen	24
i) Vergütung der Organe	25
4. Finanzinformationen	26
a) Einnahmen aus Rechtewahrnehmung und Verwaltungskosten	26
b) Kosten der Rechtewahrnehmung und sonstige Kosten	27
c) Beträge, die den Berechtigten zustehen	29
d) Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	31
5. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke	32

2. Rechtsform

a) Rechtliche Grundlagen

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung (kurz: GÜFA) ist eine Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 5479 eingetragen.

Die Gesellschaft wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 5. Dezember 1975 gegründet. Der Gesellschaftsvertrag wurde mehrfach, zuletzt am 7. Februar 2019 zur Einarbeitung der notwendigen Strukturänderungen nach dem VGG, geändert.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Produzenten, Urheber und sonstigen Rechteinhaber von Filmen, Laufbildern, Standbildern und Fotografien – insbesondere aus dem erotischen und pornografischen Sujet – aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Pflichten, Aufgaben und Ziele der GÜFA ergeben sich insbesondere aus dem Gesellschaftsvertrag, den im Berechtigungsvertrag übertragenen Rechten und Ansprüchen, den Regelungen zur Abrechnung gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten, die in den Verteilungsplänen festgeschrieben sind, sowie den gesetzlichen Vorgaben für Verwertungsgesellschaften, die das VGG vorgibt. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag, Muster von Verträgen mit Wahrnehmungsberechtigten, die gültigen Verteilungspläne sowie weitere Inhalte, die das VGG vorgibt, können über die Internetseite der GÜFA unter www.guefa.de eingesehen werden.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 1976 (AZ: 3601/11-4.1.4.-XIII) erteilte der Präsident des Deutschen Patentamts München gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl I. S. 1294) zuletzt geändert durch Art. 287 Nr. 21 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl, I Seite 494).

Zweck der GÜFA ist es, diejenigen Rechte und Ansprüche ihrer Berechtigten treuhänderisch wahrzunehmen, die ihr vertraglich durch den Berechtigungsvertrag übertragen wurden. Die GÜFA kann darüber hinaus auch sonstige Inkasso-, Verwaltungs- und Wahrnehmungsmandate übernehmen. Als Verwertungsgesellschaft erzielt die GÜFA keine Gewinne. Nach Abzug der tatsächlichen Verwaltungskosten werden sämtliche Erträge an die Berechtigten ausgekehrt.

Bei der Vergabe von Nutzungsrechten, der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen und der Tarifgestaltung sollen religiöse, kulturelle und soziale Belange einschließlich der Belange der Jugendhilfe angemessen berücksichtigt werden (§ 29 Abs. 3 VGG).

Zuständig für Streitfälle aus dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge ist die Schiedsstelle, die bei der Aufsichtsbehörde eingerichtet ist (§ 92 ff und § 124 VGG).

Delegierte der Mitgliederhauptversammlung: Die Delegierten werden nach § 13 des Gesellschaftsvertrages alle vier Jahre aus den Beiratsmitgliedern, die nicht durch die Gesellschafter bestimmt werden, gewählt. Delegierte sind derzeit:

Hans Klaas Nussbaum
Josef Baumberger (ab Juli 2018)
Klaus Buttgerit (ab 29. November 2019)

Aufsichtsgremium: Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums werden nach § 15 des Gesellschaftsvertrages alle vier Jahre von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Mitglieder können Berechtigte oder Vertretungsberechtigte eines Unternehmens sein, das mit der GÜFA einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. Zwei Mitglieder des Gremiums müssen Urheber, zwei weitere Leistungsschutzberechtigte bzw. Inhaber von Leistungsschutzrechten oder ausübende Künstler sein.

Dem Aufsichtsgremium gehören seit dem 15. März 2017 an:

Oliver Czech
Peter Listican
Edouard A. Stöckli
Hans-Georg Rehs sen. (bis 31. Dezember 2018)
Norbert Döring (ab 27. März 2019)

Die Gesellschaft ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsmäßigen Bestimmung in folgende drei Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung dieser Beträge an die Wahrnehmungsberechtigten

Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Mitgliederhauptversammlung der GÜFA am 15. März 2017 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in einer Anlagenrichtlinie für die Vermögensanlage der GÜFA konkretisiert wurden.

3. Jahresabschluss

a) Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	31.12.2019		31.12.2018		Passiva	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					Gezeichnetes Kapital	30.000,00
Software	3,00	3,00				30.000,00
II. Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.257,59	19.099,59			B. Rückstellungen	
	9.260,59	19.102,59			1. Steuerrückstellungen	0,00
B. Umlaufvermögen					2. Sonstige Rückstellungen	160.330,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						160.330,00
1. Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten	77.604,15	231.809,81			C. Verbindlichkeiten	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	38.792,71	15.167,25			1. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung	2.008.854,66
	116.396,86	246.977,06			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.869,14
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.150.658,60	2.080.752,00			3. Sonstige Verbindlichkeiten	14.769,25
	2.267.055,46	2.327.729,06				2.086.493,05
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
	507,00	507,00				
	2.276.823,05	2.347.338,65				2.276.823,05
						2.347.338,65

b) Gewinn und Verlustrechnung 2019

	2019	2018
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	5.856.783,22	7.422.484,39
2. Sonstige betriebliche Erträge	26.937,85	17.416,15
	5.883.721,07	7.439.900,54
3. Materialaufwand		
Bezogene Leistungen	-50.776,39	-23.950,71
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-428.732,27	-520.269,47
b) Soziale Abgaben	-58.272,96	-76.864,54
	-487.005,23	-597.134,01
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-10.874,92	-14.227,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-395.394,78	-444.241,58
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.028,05	4.763,19
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-3.743,02	-2.749,59
9. Ergebnis nach Steuern	4.938.954,78	6.362.360,84
10. Sonstige Steuern	-1.276,85	-1.137,85
	4.937.677,93	6.361.222,99
11. Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung	-4.937.677,93	-6.361.222,99
12. Jahresüberschuss	0,00	0,00

c) Anhang

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, (im Folgenden „GÜFA“) ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Sie ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der HR B 5479 registriert.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Das Gliederungsschema von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurde erweitert. So wurden in der Bilanz die Positionen „Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung“ eingefügt. Die Gewinn- und Verlustrechnung endet mit „Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung“ und einem Jahresüberschuss von Null.

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a und 288 Abs. 1 HGB teilweise in Anspruch.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

II. Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

1. Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bzw. vier Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter € 150; diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, falls es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt.

In Bezug auf die Bilanzierung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** wird handelsrechtlich grundsätzlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 800 nicht übersteigen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

2. Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Fremdwährungsumrechnung

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden grundsätzlich mit dem historischen Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Bilanzposten werden zum Stichtag wie folgt bewertet:

Langfristige Fremdwährungsforderungen (bzw. -verbindlichkeiten) werden zum Devisenbriefkurs bei Entstehung der Forderung (bzw. Verbindlichkeit) oder zum niedrigeren (bzw. höheren) beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt (Imparitätsprinzip). **Kurzfristige Fremdwährungsforderungen** (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) sowie liquide Mittel oder andere kurzfristige Vermögensgegenstände (bzw. entsprechende kurzfristige Verbindlichkeiten) in Fremdwährungen werden zum Devisenkassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

III. Erläuterungen zu Bilanzposten

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen sind unverändert zum Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Forderungen gegenüber Gesellschaftern bestehen nicht.

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben lediglich die geleisteten Mietkautionen in Höhe von € 6.135,50 (Vorjahr: T€ 6) eine Restlaufzeit von über einem Jahr, während der Rest binnen eines Jahres fällig ist.

Eigenkapital

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte gezeichnete Kapital beträgt € 30.000,00.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten:

	31.12.2019	31.12.2018
	T€	T€
Rückzahlungsverpflichtungen	65	65
Verpflichtungen aus dem Personalbereich (Bonii, Abfindung etc.)	49	74
Steuerberatungs- und Jahresabschlusskosten	25	23
Renovierungskosten	15	15
Übrige	6	8
	160	185

In 2017 war die Rechtmäßigkeit der im Jahr 2017 vereinnahmten Nachzahlung der ZPÜ für die Leerkassettenabgabe der Jahre 2008-2016 in Höhe von insgesamt 7,5 Mio € in Höhe eines Teilbetrages von 1,4 Mio € seitens des DPMA strittig. Da eine Rückabwicklung nach damaliger Einschätzung wahrscheinlich war, war der Betrag zum 31. Dezember 2017 zurückgestellt worden. In 2018 wurde seitens der ZPÜ auf die Rückzahlung verzichtet, stattdessen soll eine Verrechnung mit zukünftigen Zahlungen der ZPÜ erfolgen. Der zurückgestellte Betrag wurde im Wesentlichen im Rahmen einer Akonto-Zahlung in 2018 ausgekehrt. Eventuell zukünftig auftretende Abrechnungsspitzen waren im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 durch eine Rückstellung in Höhe von T€ 65 berücksichtigt worden. Aufgrund der Einigung der Gesellschafter der ZPÜ in 2019 auf die neuen Verteilungsschlüssel wird mit dem Verbrauch dieser Rückstellung in Höhe von T€ 65 in 2020 gerechnet.

Langfristige Rückstellungen liegen in Höhe von T€ 15 (Barwert) für Renovierungsverpflichtungen der Büroräume vor.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten** resultieren aus der Restverteilung für 2019 und Vorjahre.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung, die über den Verteilungsplan 2019 befindet, richtet sich die Restverbindlichkeit in Höhe von T€ 2.009 (Vorjahr T€ 2.078) ausschließlich gegen übrige Berechtigte.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aufgrund ihrer Gesellschafterstellung bestanden zum 31. Dezember 2019 wie schon im Vorjahr nicht. Sofern Gesellschafter gleichzeitig Berechtigte sind, können nach Genehmigung des Verteilungsplanes kurzfristig Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aufgrund ihrer Stellung als Berechtigte entstehen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** resultieren in Höhe von € 14.769,25 (Vorjahr T€ 23) aus Steuern. Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen wie im Vorjahr nicht.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten periodenfremde Erlöse in Höhe von 3,0 Mio € (Vorjahr 3,1 Mio €) aus der Nachzahlung der ZPÜ für Jahre ab 2002 für Audio- und Videogeräte, Festplatten, Mobiltelefone, PCs (im Vorjahr: ZPÜ für Leerkassettenabgabe der Jahre 2008-2016 für Audio- und Videogeräte).

Nach Tätigkeitsfeldern setzen sich die Umsatzerlöse folgendermaßen zustande:

	2019	2018
	Mio €	Mio €
Vergütungen gem. § 54 UrhG (Geräte und Leerkassettenvergütung)	3,2	4,6
Öffentliche Vorführungen	2,5	2,7
übrige Vergütungen nach §§ 19, 22, 94, und 95 UrhG	0,2	0,1
	5,9	7,4

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von T€ 12 (Vorjahr T€ 0), Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz in Höhe von T€ 7 (Vorjahr T€ 6) sowie Erträgen aus Währungsumrechnung in Höhe von T€ 3 (Vorjahr T€ 1).

Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält bezogene Leistungen, die mit Kostenumlagen im Zusammenhang stehen, die als Umsatzerlöse ausgewiesen werden.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen enthalten ausschließlich planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten:

	2019	2018
	€	€
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	162.381,70	143.453,39
Reisekosten, Bewirtung, Geschenke	41.302,68	53.913,85
Honorare für freie Mitarbeiter, Provisionen	25.000,00	34.000,00
Zuführung zu Einzelwertberichtigungen und Ausbuchung von Forderungen	16.775,27	44.833,26
Übrige	174.935,13	202.041,08
	395.394,78	444.241,58

Die Position enthält Aufwendungen aus Kursdifferenzen in Höhe von T€ 0 (Vorjahr T€ 0).

Wesentliche periodenfremde Aufwendungen sind nicht angefallen.

Finanzergebnis

Zinserträge und Zinsaufwendungen von Gesellschaftern sind wie im Vorjahr nicht angefallen.

V. Sonstige Angaben**Arbeitnehmer**

Im Geschäftsjahr 2019 waren durchschnittlich beschäftigt:

Hauptniederlassung Düsseldorf/Deutschland: 6 Mitarbeiter (Vorjahr: 7)

4 Aushilfen (Vorjahr: 4)

Zweigniederlassung Middelburg/Niederlande

(geschlossen zum 31.12.2018): 0 Mitarbeiter (Vorjahr: 1)

Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Klaus Macke, Kaufmann, Sprockhövel.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB (Nichtangabe der Geschäftsführerbezüge) wurde Gebrauch gemacht.

Beirat

Mitglieder des Beirates waren im Geschäftsjahr 2019 die folgenden Herren:

Von den Gesellschaftern in 2019 bestimmte Beiratsmitglieder (für vier Jahre):

Peter Listican (Beiratsvorsitzender seit 22. November 2011)
Edouard A. Stöckli
Oliver Czech
Theodorus B.H. Ruzette
Wolfgang Embacher
Hans-Georg Rehs jun. (bis 28. November 2019)

Von der Berechtigtenversammlung in 2019 gewählte Beiratsmitglieder:

Hans Klaas Nussbaum
Klaus Buttgereit
Josef Baumberger
Norbert Döring
Patrick Rehs (bis 28. November 2019)
Lothar Schwier (ab 29. November 2019)

Mitgliederhauptversammlung

Die Mitglieder der Mitgliederhauptversammlung sind neben den Gesellschaftern drei Delegierte (d.h. Nicht-Gesellschafter) aus dem Kreis des Beirates. In der Mitgliederhauptversammlung am 28. November 2019 wurden die folgenden Herren für vier Jahre als Delegierte gewählt:

Hans Klaas Nussbaum
Klaus Buttgereit
Josef Baumberger

Aufsichtsgremium

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind Berechtigte oder Vertretungsberechtigte eines Unternehmens, mit dem die GÜFA einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. In der Mitgliederhauptversammlung am 15. März 2017 wurden die folgenden Herren für vier Jahre gewählt:

Edouard A. Stöckli
Oliver Czech
Peter Listican
Hans-Georg Rehs sen. (bis 31. Dezember 2018)
Norbert Döring (ab 27. März 2019)

Die Gremien der GÜFA – Beirat, Mitgliederhauptversammlung und Aufsichtsgremium - erhielten in der Vergangenheit je halbtägige Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 500,00 und je ganztägiger Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 1.000,00. Die Vergütungsregelung wurde in den Sitzungen im März 2019 für den Beirat und die Mitgliederhauptversammlung mit sofortiger Wirkung abgeschafft. Seither gilt die Vergütungsregelung nur noch für das Aufsichtsgremium. Insgesamt wurden im Berichtsjahr T€ 1,5 (Vorjahr T€ 13) an Gremiumsmitglieder gezahlt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen / außerbilanzielle Geschäfte

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (netto) gliedern sich wie folgt:

	Gesamt	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		T€	T€	T€
Miet-, Pacht- und Leasing- verträge	83	53	30	0
-davon gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0

Neben den dargelegten sonstigen finanziellen Verpflichtungen existieren keine außerbilanziellen Geschäfte, die für die Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung wären.

Die Miet-, Pacht- und Leasingverträge betreffen das Büro der Hauptniederlassung in Düsseldorf, das Kfz des Geschäftsführers sowie eines Außendienstmitarbeiters und bestimmte Gegenstände der Büro- und Geschäftsausstattung (Kopierer, Telefonanlage).

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

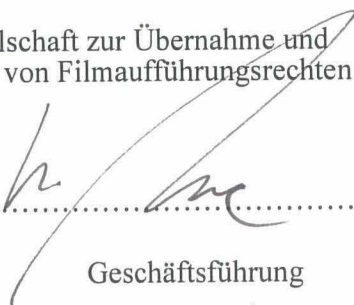
Das vom Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2018 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 20 für die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung des Transparenzberichtes 2018 sowie für die Erstellung der Steuererklärungen 2017 und 2018. Honorare für umsatzsteuerliche Beratung sind in Höhe von T€ 3 angefallen.

Gewinnverwendung

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 Verwertungsgesellschaftengesetz an die Berechtigten zu verteilen. Daher kommt der Ausweis der nach § 266 HGB vorgesehenen Posten "Gewinnrücklagen", "Gewinnvortrag" bzw. "Jahresüberschuss" unter dem Eigenkapital nicht in Betracht.

Düsseldorf, den 27. Februar 2020

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH


.....

Geschäftsführung
Klaus Macke

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
Düsseldorf**

**Anlagenpiegel
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

Anlagevermögen	Anschaffungskosten		Kumulierte Abschreibungen		Restbuchwerte			
	01.01.2019 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2019 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2019 €	31.12.2018 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Software	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	0,00	0,00	11.997,00	3,00
II. Sachanlagen								
Betriebs- und Geschäftsausstattung								
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	94.809,36	0,00	0,00	94.809,36	9.842,00	0,00	75.713,77	19.095,59
2. Mietereinbauten	11.986,94	0,00	0,00	11.986,94	0,00	0,00	11.982,94	4,00
3. Geringwertige Anlagegüter	0,00	1.032,92	1.032,92	0,00	1.032,92	1.032,92	0,00	0,00
	106.796,30	1.032,92	1.032,92	106.796,30	10.874,92	1.032,92	87.696,71	19.099,59
	118.796,30	1.032,92	1.032,92	118.796,30	10.874,92	1.032,92	99.693,71	19.102,59

d) Kapitalflussrechnung 2019**Kapitalflussrechnung**

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 *)

	2019	2018
	€	€
I. Laufende Geschäftstätigkeit		
Verteilungsbetrag	4.937.678	6.361.223
Abschreibungen auf Anlagevermögen	10.875	14.227
Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	2
Abnahme der Forderungen aus Rechteverwertung (VJ: Zunahme)	154.206	-167.333
Zunahme der übrigen Aktiva (ohne flüssige Mittel)	-23.626	-1.357
Abnahme der Rückstellungen	-26.216	-1.352.539
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.616	3.406
Abnahme der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	-10.933	-156.403
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.077.600	4.701.226
II. Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.033	-1.737
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.033	-1.737
III. Finanzierungstätigkeit		
Ausschüttung von Verteilungsbeträgen aus Vorjahren	-1.896.304	-1.159.205
Vorauszahlungen Verteilung laufendes Jahr	-3.110.356	-4.490.574
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-5.006.660	-5.649.779
IV. Veränderung der liquiden Mittel		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	69.907	-950.290
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.080.752	3.031.042
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	2.150.659	2.080.752

***) Anmerkungen zur Kapitalflussrechnung:**

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21.

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist daher nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag.

e) Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer 2019

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019, der Kapitalflussrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 57 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 27. Februar 2020

Mecklenburg + Hoffmann GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Claus Hoffmann
(Wirtschaftsprüfer)

Hubertus Schücking
(Wirtschaftsprüfer)

f) Tätigkeitsbericht

Im 43. Geschäftsjahr wurden Gesamterträge in Höhe von 5,9 Mio. € erzielt (Vorjahr 7,4 Mio. €). Die entsprechend um rd. 1,4 Mio. € gesunkene Verteilungssumme beträgt 4,9 Mio. € (Vorjahr 6,4 Mio. €). Das Gesamtergebnis aus öffentlichen Vorführungsrechten bleibt rückläufig, im abgelaufenen Jahr um etwa 214 T€ (im Vorjahr um 239 T€). Der Bestand an Vorführstellen (Kinos u./o. Kabinen) reduzierte sich weiterhin. Diese Entwicklung setzt sich auch in den anderen Ländern, in denen die GÜFA tätig ist, fort. Dort ist die GÜFA selbst tätig oder über ansässige Verwertungsgesellschaften vertreten.

Die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Vermietrechte für Urheber und Filmhersteller sind durch die fortschreitende Reduzierung von Videotheken und den generellen Rückgang des Wirtschaftsmodells 'Vermieten' stark rückläufig.

Es bestehen Gesamtverträge mit dem Bundesverband Erotikhandel e. V. (BEH), der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BMV), dem VEGAS und dem LSVD.

Durch die neuen Medien (Smartphones, Tablets, Computer, Drucker usw.) kommt dem Einnahmenvolumen aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in Form von Geräte- und Leerträgerabgaben immer größere Bedeutung zu. Hier generiert die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in Deutschland für sämtliche Verwertungsgesellschaften die Gelder. Neben den bestehenden Verträgen für Computer, Smartphones und Tablets konnte die ZPÜ im Laufe des Kalenderjahres 2018 weitere Gesamtverträge für die zurückliegenden Kalenderjahre – in der Regel ab 2008 - mit dem BITKOM abschließen (unter anderem externe Festplatten, Leerträger, Brenner). Somit hat die GÜFA im Laufe des Kalenderjahres 2019 weitere Nachzahlungen erhalten.

Da die ZPÜ in der jüngeren Vergangenheit mit den Verbänden BITKOM und ZVEI für die Jahre ab 2008 Gesamtverträge für die Produkte der Unterhaltungselektronik abgeschlossen hat und im Bereich der USB-Sticks und Speicherkarten für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2012 auch Gesamtverträge mit dem Verband BITKOM und dem Gesamtverband der Werbeartikelwirtschaft e.V. (GWW) abgeschlossen hat, erfolgen im kommenden Kalenderjahr 2020 weitere Nachzahlungen aus diesen Bereichen. Damit konnte auch für die nunmehr letzten der klassischen für die Vergütung relevanten Produkte eine gesamtvertragliche Lösung gefunden und die Vergütungshöhe bestimmt werden. Damit kann die ZPÜ seit der Geltung des neuen Rechts ab dem 1. Januar 2008 erstmals flächendeckend für alle Produkte Vergütungszahlungen vereinnahmen und an die Berechtigten auskehren.

Im Rahmen der mit der VG Bild-Kunst geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung am Reprographie- und BTX-Aufkommen aus digitalen Quellen konnte in 2019 insgesamt ein Betrag in Höhe von 0,2 Mio. € generiert werden (im Vorjahr 1,4 Mio. €). Die Nachzahlungen im Nachgang zu den oben genannten ZPÜ-Zahlungen fielen 2019 aufgrund der bereits 2018 erfolgten hohen Nachzahlungen deutlich geringer aus. Im Nachgang zu den oben genannten ZPÜ-Zahlungen werden auch hier entsprechende Nachzahlungen erfolgen. Weiterhin sind auch zukünftig Zahlungen aus dem laufenden Inkasso zu erwarten.

Durch die ZPÜ konnten im Bereich Privatkopien (Geräte- und Leerträgerabgaben) im abgelaufenen Jahr erneut aufgrund von Nachzahlungen Einnahmen in Höhe von 3,0 Mio. € generiert werden, also nahezu wie im Vorjahr.

In der Dezembersitzung 2019 der ZPÜ haben sich dann endgültig die Gesellschafter der ZPÜ auf einen neuen Verteilungsschlüssel für zuvor nicht generierte Einnahmen ab 2008 und für die Jahre 2018 bis 2020 geeinigt. Damit sind für alle generierten Einnahmetöpfe und für alle Zeiträume bis 2020 Verteilungsschlüssel innerhalb der ZPÜ vereinbart. Die Abrechnungen der ZPÜ erfolgen mit entsprechenden Verteilungsschlüsseln für die Zeiträume 2008 bis 2014, für die Zeiträume 2015 bis 2017 und 2018 bis 2020. Gemäß den Vorgaben des DPMA basieren die Verteilungen dabei allesamt auf repräsentativen Studien. Für die Jahre 2008 bis 2014 bildet die Grundlage die Studienlage aus 2011, für die Zeit 2015 bis 2018 eine Mischung der auf den Studien basierenden Schlüssel aus 2011 und 2015 und für die Zeit 2018 bis 2020 eine Mischung der auf den Studien basierenden Schlüssel aus 2015 und 2018. Durch die Mischung der Schlüssel werden Ungenauigkeiten der Studien und Schwankungen geglättet, die sich aus dem Stichprobencharakter entsprechender Studien ergeben. Nach Aufhebung der Regelung des Filmausgleichs wurde festgelegt, dass keine Rückzahlungen bereits erfolgter Zahlungen seitens der ZPÜ erfolgen sollen. Vielmehr erfolgt eine Verrechnung mit zukünftigen Einnahmen, so dass die bereits erfolgten Zahlungen seitens der ZPÜ als Vorauszahlungen für das Jahr 2018 und Vorjahre betrachtet werden. Die in 2019 zahlreich durchgeführten Workshops der ZPÜ zur Einigung der Gesellschafter haben dazu geführt, dass hier letztendlich ein entsprechender Ausgleich gefunden werden konnte.

Die Rechtswahrnehmung aus der sogenannten Kabelweiterleitung erfolgt in Deutschland über die gemeinsame Inkassostelle GEMA, im Ausland durch entsprechend ansässige Verwertungsgesellschaften.

Derzeit vertritt die GÜFA das Filmrepertoire von 201 Filmherstellern/Rechteinhabern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (Vorjahr 206) und 151 Filmurhebern (Vorjahr 166).

Zur Rechtswahrnehmung, Kontrolle von Abspielstätten, Erfassung von zur Vorführung bereit gehaltener Filmtitel sowie zur Rechtsverfolgung unterhält die GÜFA einen Außendienst, der in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Belgien regelmäßig und flächendeckend Kontrollen im Bereich der öffentlichen Vorführung vorgenommen hat.

Es bestehen Mitgliedschaften bei der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) in Deutschland und der Swiss Anti-Piracy Federation (SAFE) in der Schweiz.

g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern

Abgelehnte Anfragen im Sinne von Ziffer 1. c der Anlage zu § 58 VGG gab es bei der GÜFA im Geschäftsjahr 2019 nicht.

h) Abhängige Verwertungseinrichtungen

Die GÜFA ist – ohne eigene Vermögenseinlage - Gesellschafterin der ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte), der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen) und der ZVV (Zentralstelle für Videovermietung), jeweils als Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Außen-Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Betreffend die Angaben gemäß Nr. 1 Buchstabe b bis d der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG verweisen wir auf den Transparenzbericht der jeweiligen Gesellschaft.

Von der GÜFA abhängige Verwertungsgesellschaften existieren nicht.

i) Vergütung der Organe

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums der GÜFA erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe. Die Höhe der Sitzungsgelder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums erhielten im Geschäftsjahr 2019 Vergütungen in Höhe von insgesamt T€ 1,5

Im Jahr 2019 betrug der Gesamtbetrag der von der Geschäftsführung gemäß § 18 Abs. 1 VGG erhaltenen Vergütungen und sonstigen Leistungen T€ 286.

Die Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

4. Finanzinformationena) Einnahmen aus Rechtewahrnehmung und Verwaltungskosten

Die Geschäftstätigkeit der GÜFA besteht ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Wahrnehmungsberechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Die Erträge aus der Rechtewahrnehmung setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	EUR	EUR
Erträge aus		
öffentlichen Vorführungsrechten	2.506.708,21	2.720.903,44
Vermietung und Verleih	18.592,84	44.020,02
Vermietrechten des Filmherstellers	19.172,40	20.963,69
Leerkassetten- und Geräteabgabe	3.071.615,28	3.143.840,31
BTX / Stills	156.662,49	1.411.907,99
Kabelweitersenderechten	84.032,00	80.848,94
Erträge aus der Rechtewahrnehmung	5.856.783,22	7.422.484,39
Alle übrigen Erträge	29.965,90	22.179,34
	5.886.749,12	9.332.469,83

Die Einnahmen der GÜFA werden nach Vornahme der Abzüge für Verwaltungskosten und ggfs. für kulturelle Zwecke vollständig für die Verteilung an die Berechtigten bereitgestellt.

Neben den grundsätzlichen Verteilungsregeln kommen insbesondere folgende Ausführungsbestimmungen zu den Verteilungsplänen zur Anwendung (teilweise mit Änderungen zum 01. Januar 2018):

- Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan öffentliche Vorführung für Produzenten ab Kalenderjahr 2015 – Ausschüttungszeitpunkt Monat September (Akontozahlung) und März des Folgejahres (Jahresschlussabrechnung).
- Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan Vergütungen von Videogrammen für Filmurheber und ausübende Künstler ab 1. Januar 2016 – Ausschüttungszeitpunkt Monat September (Akontozahlung) und Mai des Folgejahres (Jahresschlussabrechnung).
- Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan Überspielungsrecht zum persönlichen Gebrauch ab 1. Januar 2016 – Ausschüttungszeitpunkt Monat September (Akontozahlung) und März des Folgejahres (Jahresschlussabrechnung).
- Verteilungsplan für die Vervielfältigung von Einzelbildern und Stills ab 1. Januar 2015 – Ausschüttungszeitpunkt Monat September (Akontozahlung) und März des Folgejahres (Jahresschlussabrechnung).
- Verteilungsplan für das Senderecht und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen ab 1. Januar 2015 – Ausschüttungszeitpunkt Mitte des Folgejahres ab Kalenderjahr 2015

b) Kosten der Rechtewahrnehmung und sonstige Kosten

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt keine direkte Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kategorien der wahrgenommenen Rechte. Die Kostenzuordnung erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe der Erträge mit einem prozentualen Kostensatz, der dem erwarteten Anteil an den Gesamtkosten entspricht. Aufgrund der hohen Kosten für die Rechteverfolgung (Rechtsberatungskosten 2019 über 100 T€) trägt der Bereich der öffentlichen Vorführung den höchsten Anteil an den Kosten.

Betreffend die einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

Die Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte, ist in der letzten Zeile ersichtlich.

Eine Kostendeckung aus eigenem Vermögen oder aus sonstigen Mitteln erfolgte nicht.

Abzüge von den Einnahmen, beispielsweise für Kosten der Rechtewahrnehmung oder für soziale und kulturelle Leistungen, wurden nicht vorgenommen.

Anlage I

2019	Vermietung Urheber	Vermietung Produzenten	Privatkopien / Film	Privatkopien / Stills	Kabel- weiter- sendung	Öffentliche Vorführung inkl. sonst. Erträge	Gesamt
öffentliche Vorführung Vermietung Urheber	18.592,84					2.536.674,11	2.536.674,11
Vermietung Produzenten		19.172,40				18.592,84	18.592,84
Privatkopien Film			3.071.615,28			19.172,40	19.172,40
Privatkopien Stills / BTX				156.662,49		3.071.615,28	3.071.615,28
Kabelweiter- sendung					84.032,00	156.662,49	156.662,49
						84.032,00	84.032,00
Summe	18.592,84	19.172,40	3.071.615,28	156.662,49	84.032,00	2.536.674,11	5.886.749,12
abzüglich Verwaltungs- kosten mit % - Satz	6% 1.115,57	6% 1.150,34	1% 30.716,15	1% 1.566,62	6% 5.041,92	909.480,58	949.071,19
Einstellung vor Rundung	17.477,27	18.022,06	3.040.899,13	155.095,87	78.990,08	1.627.187,93	4.937.677,93

c) Beträge, die den Berechtigten zustehen

Die Mitgliederhauptversammlung, die üblicherweise im März des Folgejahres stattfindet, konnte in 2020 aufgrund der Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden. Stattdessen erfolgte eine Abstimmung im fernschriftlichen Verfahren. Laut den vorliegenden schriftlichen Bestätigungen, die zwischen dem 17. März 2020 und dem 20. März 2020 datieren, wurden die folgenden Sparten-Verteilungspläne für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen (Beträge vor Abzug der Akontoauskehrungen in 2019):

Öffentliche Vorführung und sonstige Erträge	1.426.237,93 €
Öffentliche Vorführung (Schweiz)	200.950,00 €
Vermietung – Produzenten	18.020,00 €
Privatkopien – Produzenten	1.807.451,70 €
Privatkopien – Stills / BTX	175.376,50 €
Privatkopien – Urheber	903.988,67 €
Privatkopien – Leistungsschutzberechtigte	301.241,95 €
Kabelweitersendung	75.088,00 €
Vermietung Urheber	<u>25.368,08 €</u>
	4.933.722,83 €

Dabei wurden für eventuelle Ansprüche von Produzenten, Urhebern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten, die zum Zeitpunkt der Auskehrung noch keine Ansprüche geltend gemacht haben, Rückstellungen für den Zeitraum 2017-2019 in Höhe von 191.860,97 € gebildet.

Zum 31. Dezember 2019 betragen die Rückstellungen für die Jahre 2016-2018 T€ 181.

	2016	2017	2018	Summe
Kabelweitersendung	3.997,00 €	10.219,00 €	7.600,00 €	21.816,00 €
Vermietung Urheber	9.636,08 €	3.452,81 €	4.138,00 €	17.226,89 €
Privatkopien Stills / BTX	18.458,67 €	3.888,00 €	27.870,00 €	50.216,67 €
Privatkopien übrige	11.764,15 €	49.312,32 €	31.197,00 €	92.273,47 €
	43.855,90 €	66.872,13 €	70.805,00 €	181.533,03 €

Die GÜFA ist bedacht, die den Wahrnehmungsberechtigten zustehenden Vergütungen zeitnah auszukehren. Es wurden bereits im laufenden Geschäftsjahr 2019 Akontoauskehrungen im Mai, Juli, August September und Oktober vorgenommen. Die Schlussauskehrungen für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgen nach Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfer sowie der Feststellung desselben durch die Mitgliederhauptversammlung in den Monaten März (Produzenten) bzw. Mai (Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte) des Folgejahres.

In der Aufstellung sind die an die Wahrnehmungsberechtigten im Geschäftsjahr 2019 ausgekehrten Beträge nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung ersichtlich.

Unter Berücksichtigung der Verteilungssumme 2019 (4.937.677,93 €) und der Akontoauskehrungen in 2019 in Höhe von 3.110.356,30 € sowie der für die Jahre 2016-2018 zurückgestellten Beträge in Höhe von 181.533,03 € ist zum 31. Dezember 2019 ein Gesamtbetrag in Höhe von 2.008.854,66 € noch nicht verteilt.

Anlage I

	Stand 01.01.2019	Restverteilung 2018 und Vorjahre	Restverbindlichkeiten 2018 und Vorjahre	Abschlagszahlungen auf Verteilung	Einstellung aus dem Ergebnis 2019	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten						
Hauptniederlassung						
a) aus öffentlichen Vorführungsrechten gem. §§ 19, 94, 95 UrhG	249.062,13	249.062,13	0,00	807.000,00	1.627.187,93	820.187,93
b) aus Vermietung und Verleih gem. § 27 Abs. 1 UrhG	67.904,38	50.677,49	17.226,89	10.000,00	17.480,00	24.706,89
c) aus Vermietrechten gem. § 17 Abs. 2 i. V. m. § 94 UrhG	19.710,00	19.710,00	0,00	0	18.020,00	18.020,00
d) aus Vergütungen gem. § 54, 1 UrhG (Privatkopie)	131.368,33	39.094,86	92.273,47	2.249.356,30	3.040.900,00	883.817,17
e) aus Vergütungen gem. § 54, 1 UrhG (Stills/BTX)	1.436.228,50	1.386.011,83	50.216,67	44.000,00	155.100,00	161.316,67
f) aus Kabelweitersenderechten gem. § 20 b UrhG	93.583,00	71.767,00	21.816,00	0	78.990,00	100.806,00
	<u>1.997.856,34</u>	<u>1.816.323,31</u>	<u>181.533,03</u>	<u>3.110.356,30</u>	<u>4.937.677,93</u>	<u>2.008.854,66</u>
Verbindlichkeiten Niederlassung						
a) aus öffentlichen Vorführungsrechten gem. §§ 3, 4 UrhG-NL	79.980,86	79.980,86	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>79.980,86</u>	<u>79.980,86</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>2.077.837,20</u>	<u>1.896.304,17</u>	<u>181.533,03</u>	<u>3.110.356,30</u>	<u>4.937.677,93</u>	<u>2.008.854,66</u>

d) Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, z. T. Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, z. T. Belgien, Tschechien, Lettland).

In 2019 erhielt die GÜFA von anderen Verwertungsgesellschaften die folgenden Beträge:

	Vermietung Urheber	Kabelweiter- sendung	Vorführung	Vermietung Produzenten	Privatkopie/ Film	Privatkopie/ Stills
GEMA	19.693,58 €	28.970,03 €				
ZWF		35.000,00 €				
GWFF		11.429,27 €				
AECASS						
ZPÜ					2.954.053,38 €	
Intergram			8.313,80 €	4,49 €	9.410,68€	
Atbalss			2.328,88 €	735,44 €	7.128,31 €	
VAM			124.509,40 €			
Swissperform			900,50 €	272,13 €	2.507,62 €	
Suissimage	4.598,43 €		887,05 €		15.786,12 €	
VG Bild-Kunst	-	-	-	-	-	155.859,10 €
Gesamt	24.292,01 €	78.134,16 €	136.939,63 €	1.012,06 €	2.988.886,11 €	155.859,10 €

Dabei wurden von den jeweiligen Verwertungsgesellschaften die folgenden Verwaltungskosten einbehalten:

	Vermietung Urheber	Kabelweiter- sendung	Vorführung	Vermietung Produzenten	Privatkopie/ Film	Privatkopie/ Stills
GEMA	5.908,09 €	552,51 €				
ZWF		875,00 €				
GWFF		1.075,72 €				
AECASS						
Intergram			2.494,14 €	1,35 €	1.909,30 €	
Atbalss			1.282,07 €	404,95 €	3.130,98 €	
VAM			40.000,00 €			
Swissperform			0,00 €	4,77 €	134,93 €	
Suissimage	0,00 €		0,00 €		0,00 €	
VG Bild-Kunst	-	-	-	-	-	4.013,60 €
Gesamt	5.908,09 €	2.503,23 €	43.776,21 €	411,07 €	5.175,21 €	4.013,60 €

Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften wurden nicht geleistet, da diese nicht zum Kreise der Berechtigten der GÜFA gehören.

5. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Als Information gem. Ziffer 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG wird mitgeteilt, dass die GÜFA keine Mittel für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt hat.

Düsseldorf, den 22. Juli 2020

**G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH**

.....

Geschäftsführung
Klaus Macke

IMPRESSUM

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung
von Filmaufführungsrechten mbH**

Vautierstraße 72

40235 Düsseldorf

Telefon +49 (211) 91 41 90

Telefax +49 (211) 679 88 87

Internet www.guefa.de

E-Mail info@guefa.de

Link zum Datenschutzhinweis <http://www.guefa.de/pdf/daschuhi.pdf>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss und Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

